



## GEMEINDE FINNING

### 3. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung (FGS)

vom 15.12.2020

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Finning folgende Satzung:

#### § 1 Änderung

#### § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt

Bezeichnung	Nutzungs- dauer Jahre	Zuschlag	Grabnutzungsgebühr für Ruhefrist €	Verlängerungsgebühr für 1 Jahr €
Einzelgrab (1 Grabplatz)	20		500,00	25,00
Einzelgrab mit Tieferlegung (2 Grabplätze)	20		750,00	37,00
Doppelgrab (2 Grabplätze)	20		870,00	44,00
Doppelgrab mit Tieferlegung (4 Grabplätze)	20		1.370,00	68,00
Urnengrab (1 Grabplatz)	20		360,00	18,00

Urnengrab (2 Grabplätze)	20		610,00	30,00
Kindergrab (1 Grabplatz)	10		170,00	17,00

**§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt für den ersten Tag 175 €; für alle weiteren Nutzungstage wird eine Pauschalgebühr in Höhe von insgesamt 250 € festgesetzt.

**§ 2 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Finning, 15.12.2020  
Gemeinde

  
Siegfried Weißenbach  
1. Bürgermeister





## GEMEINDE FINNING

### Bekanntmachungsvermerk

**Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG);  
Satzung über die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die  
Nutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtung (Friedhofsgebührensatzung) der  
Gemeinde Finning vom 15.12.2020**

Vorgenannte Satzung wurde am 15.12.2020 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Windach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln der Gemeinde Finning hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 18.12.2020 angebracht und werden am 15.01.2021 wieder entfernt.

Die Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Finning, den 22.12.2020

  
Siegfried Weissenbach  
1. Bürgermeister

